

# Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Denkte

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Denkte in seiner Sitzung am xx.xx.2022 aufgrund des § 11 der Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Denkte folgende Gebührensatzung über die Benutzungsgebühr erlassen:

## §1

### Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser inkl. Küche, Toiletten und Flur werden folgende Gebühren erhoben:

#### **a) Dorfgemeinschaftshäuser in KleinDenkte, Sottmar und Schützenhaus GroßDenkte**

1. Für Familienfeiern	70,00€
- Ortsansässige	130,00€
- Ortsfremde	130,00€
2. Für gewerbliche Nutzung	130,00€
3. Für Versammlungen oder ähnliche Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen	26,00€
4. Für stundenweise Nutzung (vormittag oder nachmittag)	

#### **b) Dorfgemeinschaftshaus in Neindorf**

1. Für Familienfeiern	50,00€
- Ortsansässige	50,00€
- Ortsfremde	50,00€
2. Für gewerbliche Nutzung	
3. Für Versammlungen oder ähnliche Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen	13,00€
4. Für stundenweise Nutzung (vormittags oder nachmittags)	

### c) Befreiung von den Benutzungsgebühren

Von den Parteien, Vereinen, Verbänden und ähnlichen Personenkreisen **der Gemeinde Denkte** wird für Versammlungen eine Benutzungsgebühr gem. § 1 a und b dieser Satzung **nicht erhoben**.

Die Gebühr für mehrtägige oder ständig wiederkehrende Veranstaltungen ist von Fall zu Fall vom Verwaltungsausschuß zu entscheiden.

### d) Rücktritt

Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 % erhoben, wenn die Absage innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vermietung möglich sein, wird die Gebühreneinnahme auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Trauerfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Verwaltungsausschuß.

## §2

### Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung fällig und an die Samtgemeindekasse Assen oder bei den verantwortlichen Personen zugunsten der Gemeinde Denkte zu entrichten.

Ein Gebührenbescheid wird von der Samtgemeinde erhoben.

## §3

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Denkte, xx.xx.2022

Der Bürgermeister

L.S.

(Fricke)

---